

Das Reichseinkommensteuergesetz

mit den Ausführungsbestimmungen.

Erläutert von

Dr. R. Waffermann, München und **G. Lang**, Nürnberg,
Rechtsanwälte und Syndici

in Verbindung mit

A. Rennerknecht und **Dr. L. Pöfel**,
Oberregierungsräte im Reichsfinanzministerium.

(In Schweizers braunen Handausgaben).

In Vorbereitung!

Reichs-Einkommensteuer

in der Fassung ab 1922 mit den Vorschriften für die Veranlagung der Jahreseinkommen 1920 und 1921.

Von Rechtsanwalt **Dr. Roth**, Heidelberg.

12^o, 96 Seiten. Grundpreis kart. M. 0.50. (Schweizers blaue Textausgaben).

Reichs-Erbchaftssteuergesetz

Erläutert von

Dr. F. W. R. Zimmermann,
Kammerpräsident in Braunschweig.

3. Neubearb. Auflage. (Schweizers braune Handausgaben). 8^o. 893 S.
Grundpreis M. 8.—.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München, Berlin und Leipzig.

Das Reichs= Einkommensteuergesetz

mit den Ausführungsbestimmungen

Erläutert von

Dr. R. Wassermann-München und **G. Lang-Nürnberg**
Rechtsanwälte und Syndici

in Verbindung mit

A. Kennerknecht und **Dr. E. Pißel**
Oberregierungsräte im Reichsfinanzministerium



Wassermann-Lang-Kennerknecht-Pißel
Reichseinkommensteuergesetz

Ergänzungsband:

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 20. Juli 1922

Erläutert von

Dr. L. Pißel

Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium



1922

J. Schweiger Verlag (A. Sellier), München, Berlin, Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
Verzeichnis der Abfözungen	4
A. Einleitung	7
B. Wortlaut der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns	9
C. Erläuterungen	16
§ 45. Allgemeine Bestimmungen	16
§ 46. Einzelheiten des Steuerabzugs	35
§ 47. Berücksichtigung mittelloser Angehöriger	56
§ 48. Rechtsfolgen	58
§ 48a. Maßnahmen bei Änderung der Erwerbsverhältnisse	62
§ 49. Veranlagung	63
§ 50. Ausstellung der Steuerbücher	66
§ 51. Entrichtung	69
§ 52. Haftung	70
§ 52 a. Vereinfachte Entscheidung	72
§ 52 b. Steuergrundlagen	74
§ 52 c. Kontrollmaßnahmen	74
§ 52 d. Ausführungsanordnungen	75
D. Anhänge	76
1. Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn	76
2. Verordnung über Befreiungen von der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, vom 30. März 1921	103
3. a) Bekanntmachung betreffend Steuerabzug bei Behörden vom 2. Januar 1922	104
b) Erlaß betreffend Steuerabzug bei Behörden vom 20. Januar 1922 — III E 38980 —	106
4. Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. Juli 1922 — III E 11 857 — betreffend Umstellung des Steuerabzugs vom 1. August 1922 ab	108
5. Auszug aus dem Einkommensteuergesetz	110
6. Sachregister	118

Verzeichnis der Abkürzungen.

- AO.** = Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993).
AltG. = Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953).
Ausfch. Ber. = Ausschußbericht.
AVBl. = Armeeverordnungsblatt.
Amtl. Mitt. = Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuern und die Reichsverkehrssteuern.
Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.
Best. vorl. = vorläufige Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1337).
DStBl. = Deutsches Steuerblatt.
DStZ. = Deutsche Steuerzeitung.
Erl. RZM. = Erlaß des Reichsministers der Finanzen.
EstG. = Einkommensteuergesetz.
EstAB. = Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.
EstADB. = Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 913, 1922 S. 8 und 430).
GO. = Gewerbeordnung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HevBl. = Heeresverordnungsblatt.
Jur. Wschr. = Juristische Wochenschrift.
KO. = Konkursordnung.
Ruhn = Ruhn, erläuterte Handausgabe des Einkommensteuergesetzes, derselbe die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Carl Heymanns Verlag 1921), derselbe der Steuerabzug vom Arbeitslohn (J. Bensheimer Verlag, Mannheim 1922).
OVGSt. = Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen in Steuerfällen Bd. ... S. ...
Popitz 1918 } = Dr. Popitz, Erläuterungsbücher zu dem Umsatzsteuergesetz von
Popitz 1919 } 1918 und 1919.
RZS. = Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes, Bd. ..., S. ...
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. ... S. ...
RStBl. = Reichssteuerblatt.
RVD. = Reichsversicherungsordnung.
Staub = Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
Sten. Ber. = Stenographischer Bericht.
Struß = Dr. Struß, Handausgabe des Einkommensteuergesetzes, 3. Aufl.
Zimmermann = Zimmermann, Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Dorwort.

Mit dieser Handausgabe, die eine Zusammenstellung der sämtlichen für den Steuerabzug maßgebenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der in der Zeit seit Einführung des Steuerabzuges ergangenen Einzelverfügungen und Auslegungsregeln bringt, soll vor allem den Arbeitgebern und den Behörden eine Handhabe gegeben werden, bei den in der Praxis immer und immer wieder auftauchenden, durch die oftmaligen Änderungen hervorgerufenen Schwierigkeiten sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Es ist deshalb der Versuch gemacht worden, die nicht leichte Materie nach Möglichkeit zu erläutern und etwaige Zweifelsfragen kurz zu streifen. Wenn das Werkchen zu einem kleinen Teile dazu beiträgt, den Arbeitgebern die Vornahme und Berechnung des Steuerabzuges, die sich nach den Bestimmungen der letzten Einkommensteuernovelle vom 1. August ab wiederum geändert hat, zu erleichtern und den Behörden bei etwaigen, im Verkehr mit dem auskunftsuchenden Publikum auftauchenden Zweifelsfragen einen Anhalt für die zu erteilende Auskunft zu geben, so hat es seine Aufgabe erfüllt.

Da im Interesse der Praxis großer Wert auf rasche Veröffentlichung zu legen war, erscheint diese Arbeit, die ursprünglich als ein Teil der Handausgabe zum EStG. des gleichen Verlags veröffentlicht werden sollte, vor dieser als Ergänzungsband. Dem Benutzer wird sich dieser Umstand nicht störend bemerkbar machen, da die Arbeit ein abgeschlossenes Ganzes bildet, dessen Brauchbarkeit in keiner Weise davon berührt wird, ob der Hauptband später bezogen wird oder nicht.

Berlin, August 1922.

Bißel.

Einleitung.

Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 845), dessen Vorschriften nach der Verordnung vom 25. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1487), soweit sie nicht schon gemäß Art. III Satz 1 dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getreten sind, hat durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1580) wesentliche Änderungen erfahren. Die Änderungen beziehen sich einmal auf die Grenze, bis zu der die Steuer durch den Steuerabzug als getilgt anzusehen ist. Während es nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes (§ 48) bei einem gesamten steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 24 000 Mark, das entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 600 Mark besteht, einer Veranlagung nicht bedarf, die Steuer vielmehr als getilgt gilt, wenn die nach § 46 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind, ist durch das Gesetz vom 20. Dezember 1921 erstmalig für das Kalenderjahr 1922 diese Grenze auf 50 000 Mark, entsprechend der Einkommensteuer, die für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des steuerbaren Einkommens 10 vom Hundert beträgt, erhöht worden. Die Beträge, um die sich der einzubehaltende Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns mindert, haben eine wesentliche Erhöhung erfahren. Der Betrag für den Steuerpflichtigen selbst und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau ist von je 120 Mark auf 240 Mark erhöht, demnach verdoppelt worden und der Betrag von 180 Mark für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind hat ebenfalls eine Verdoppelung auf 360 Mark erfahren. Der Betrag von 180 Mark jährlich zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1—7 zulässigen Abzüge ist auf das dreifache, demnach auf 540 Mark erhöht worden.

Die als Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes in das Einkommensteuergesetz eingegliederten Vorschriften der §§ 45 bis 52 c haben durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 607) abermals eine Veränderung erfahren. Mit Rücksicht auf die seit Dezember 1921 erheblich fortgeschrittene Geldentwertung und die dadurch hervorgerufene erhebliche Steigerung der Löhne und Gehälter ist die Grenze, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, von 50 000 Mark auf 100 000 Mark und die Grenze, bis zu der bei einem 100 000 Mark nicht übersteigenden Einkommen, das neben dem Arbeitslohn, der dem Steuerabzug unterliegt, bezogene sonstige Einkommen nicht veranlagt werden soll, von 600 Mark auf 1200 Mark erhöht worden. Daneben ist eine erhebliche Erhöhung

der Beträge, um die sich der von dem Arbeitslohne einzubehaltende Betrag von 10 vom Hundert mindert, vorgenommen worden. Diese Ermäßigungen sind auf das Jahr umgerechnet für den Steuerpflichtigen und seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau von je 240 Mark auf je 480 Mark, für die minderjährigen Kinder, soweit sie kein eigenes Arbeitseinkommen beziehen und für die Kinder im Alter von nicht mehr als 17 Jahren, soweit sie eigenes Arbeitseinkommen beziehen, von je 360 Mark jährlich auf je 960 Mark jährlich erhöht worden. Desgleichen hat der Betrag von bisher 540 Mark jährlich zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschal) eine Verdoppelung auf 1080 Mark jährlich erfahren. Diese erhöhten Ermäßigungen finden indessen erst mit Wirkung vom 1. August 1922 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bei jeder Lohnzahlung für den in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn eintreten. Bis zu diesem Zeitpunkte finden die alten Ermäßigungen Anwendung. Die Ermäßigungen setzen sich demnach im Kalenderjahr 1922 für die Monate Januar mit Juli 1922 aus den alten Ermäßigungsätzen nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1921, für die Monate August mit Dezember 1922 aus den neuen Ermäßigungsätzen des Gesetzes vom 20. Juli 1922 zusammen.

Die nach § 52 d des Einkommensteuergesetzes zur Durchführung der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes bezüglichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen hat der Reichsminister der Finanzen in den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3./22. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 913 und 1922 S. 8) getroffen. Die Änderungen, die infolge des Abänderungsgesetzes vom 20. Juli 1922 sich als notwendig erwiesen haben, sind durch die Verordnung vom 21. Juli 1922 (Zentralblatt S. 430) getroffen worden. Nachstehend ist der Artikel I des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 845) unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1580 und 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 607) eingetretenen Änderungen und Ergänzungen abgedruckt. Die Änderungen gegenüber der seither gültigen Fassung des Gesetzes sind in der vorliegenden Ausgabe durch Fettdruck ersichtlich gemacht und erläutert.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 mit den inzwischen durch die Gesetze vom 20. Dezember 1921 und 20. Juli 1922 eingetretenen Änderungen sind kein besonderes Gesetz, sondern sind an Stelle der früheren §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 24. März 1921 in den Rahmen des Einkommensteuergesetzes eingegliedert worden, um damit auch nach außenhin zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht etwa um eine besondere Besteuerung des Arbeitslohns, sondern lediglich um eine vereinfachte Heranziehung des Arbeitslohns zur Einkommensteuer handelt.

Gesetz

über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921.

(Reichs-Gesetzbl. S. 845.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 45 bis 52 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns.*)

§ 45.

(1) Der Arbeitslohn wird in vereinfachter Form nach §§ 46 bis 52d besteuert; soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpen-

*) Die hier abgedruckten Bestimmungen über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns berücksichtigen bereits die infolge des Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) eingetretenen Änderungen. Die Änderungen gegenüber der seither gültigen Fassung des Gesetzes sind bei den Erläuterungen durch Fettdruck ersichtlich gemacht.

sionen, und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohne gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2157) unterliegen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

§ 46.

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von zehn vom Hundert unter Berücksichtigung der im Abs. 2, 6 vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Der Betrag von zehn vom Hundert (Abs. 1) des Arbeitslohns ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 40 Mark monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 9,60 Mark wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 1,60 Mark täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0,40 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 80 Mark monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 19,20 Mark wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,20 Mark täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,80 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge